

Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Richtlinie

Ausbau und Qualitätsverbesserung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes

Richtlinie

Ausbau und Qualitätsverbesserung des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 07.02.2023

§ 1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist der Ausbau und die Qualitätsverbesserung des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes.

§ 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung von finanziellen Zuschüssen für Investitions- und Personalkosten für den Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortbereich.

§ 3. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen können sein

1. Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen,
2. Gemeinden bzw. juristische oder natürliche Personen, die nicht Erhalter sind, sofern sie die zu fördernden Räumlichkeiten einem Erhalter auf Dauer kostenfrei zur Verfügung stellen.

§ 4. Art der Förderung

1. Schaffung zusätzlicher Plätze, Erreichung der VIF-konformen Öffnungszeiten, Verbesserung des Betreuungsschlüssels, Barrierefreiheit

Förderfähig sind:

- a. Investitionskosten zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze im Bestand oder durch Neu- bzw. Zubauten, wobei Investitionen für Nebenräume, wie Küche, Garderobe, sanitäre Einrichtungen oder Bewegungsraum den Gruppen entsprechend zuzuordnen sind.
- b. Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten
 - aa. Investitionskosten zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten bei Erfüllung der unter § 5 Z 6 angeführten Kriterien für die räumliche Infrastruktur (z.B. Küche, Ruheraum), insofern diese nicht in Zusammenhang mit Investitionskosten zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze stehen.
 - bb. Personalkosten zur Erreichung der VIF-konformen Öffnungszeiten bei Erfüllung der unter § 5 Z 6 angeführten Kriterien.

c. Verbesserung des Betreuungsschlüssels

aa. Personalkosten zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:4 in Kinderkrippen für maximal drei Betriebsjahre, wobei für jedes Kinderbetreuungsjahr eine separate Antragstellung notwendig ist. Die Förderung ist möglich, sofern die Kriterien nach § 5 Z 7 erfüllt werden.

bb. Personalkosten zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:8 in Kindergärten für maximal drei Betriebsjahre, wobei für jedes Kinderbetreuungsjahr eine separate Antragstellung notwendig ist. Die Förderung ist möglich, sofern die Kriterien nach § 5 Z 7 erfüllt werden.

d. Investitionskosten zur Erreichung der Barrierefreiheit.

2. Neubau, Zubau, Umbau, Sanierung/Modernisierung

Förderfähig sind Investitionskosten

a. bei Neubauten bzw. Zu-/Umbauten für Gruppenräume, Nebenräume, Küchen mit Essbereich, Garderoben, sanitäre Einrichtungen oder Bewegungsräume. Diese sind den Gruppen entsprechend zuzuordnen.

b. bei einer Sanierung/Modernisierung für folgende Maßnahmen:

aa. Malerarbeiten,

bb. Erneuerung der Fenster und Innentüren,

cc. Verbesserung der Raumakustik,

dd. Verbesserung der Elektroinstallationen,

ee Verbesserung im Bereich Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär,

ff Erstananschaffung, Austausch und Verbesserung von Bodenbelägen,

gg Errichtung von Trennwänden.

3. Räumliche Qualitätsverbesserung/Struktur

Förderfähig sind Investitionskosten

a. für die Ausstattung aller Räume hinsichtlich:

aa. der Neuanschaffung und Renovierung von Möbeln,

bb. Matratzen und Polster- bzw. Sitzelemente, Teppichstücke

cc. Schaumstoffbausteine,

dd Turngeräte und Klettermöglichkeiten,

ee Möblierung von Büros und Personalräumen,

ff Vorhänge, Rollos im Innenbereich.

- b. für die Ausstattung des Ess- und Mittagstischbereiches:
 - aa. Küchenmöblierung inklusive Geräte (z.B. Geschirrspüler, Herd, Kühlschrank),
 - bb. Warmhalteboxen für Essenslieferung.
- c. für den Außenspielbereich:
 - aa. Gartenspielgeräte,
 - bb. Sonnensegel als Schutz für Spielbereich,
 - cc. Fallschutzmatten,
 - dd. Schwengelpumpe, Wasserspielanlage,
 - ee. Gartenhäuschen,
 - ff. Experimentierflächen,
 - gg. Hochbeete, Nutzgärten (Erstausstattung),
 - hh. Hügel-, Kletter-, Balancierlandschaften.
- d. für sonstige Anschaffungen:
 - aa. Waschmaschine und Trockner.

§ 5. Sonstige Fördervoraussetzungen

1. Investitionen nach § 4 Z 1 lit. a und § 4 Z 2 lit. a müssen den Erfordernissen des TKKG entsprechen. Die erforderliche Genehmigung der Planunterlagen gemäß § 12 TKKG muss vorliegen.
2. Investitionen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 4 werden nur dann gefördert, wenn diese Investitionen den Kinderbetreuungseinrichtungen zumindest über einen Zeitraum von fünf Betriebsjahren nachhaltig zu Gute kommen. Unterschreitet die Dauer der zweckgebundenen Nutzung von geförderten Investitionen den Mindestzeitraum von fünf Betriebsjahren, so kann die Landesregierung dennoch von einer Rückforderung zur Gänze oder zum Teil absehen, wenn besonders berücksichtigungswürdige Umstände (z. B. rückläufige Geburtenzahlen) vorliegen.
3. Die Förderung von Maßnahmen nach § 4 schließt eine mögliche zusätzliche Förderung nach anderen Rechtsgrundlagen bzw. Fördersystemen des Landes nicht aus. Maßnahmen, die von anderen Stellen bereits mit 100% der nachgewiesenen Kosten gefördert werden, werden nicht mehr gefördert. Sofern andere Stellen (mit)fördern, darf der Förderbetrag aller Förderinstitutionen nicht höher als 100% der nachgewiesenen Kosten sein.
4. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des*der Förderwerber*in übersteigt.
5. Fördermittel sind widmungsgemäß sowie in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise zu verwenden.
6. Kriterien für VIF-konforme Öffnungszeiten:
 - mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr gemäß der Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG über die Elementarpädagogik und

- mindestens 45 Stunden wöchentlich und
- werktags von Montag bis Freitag und
- an vier Tagen pro Woche zumindest 9,5 Stunden pro Tag und
- mit Angebot von Mittagessen.

Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der VIF-konformen Öffnungszeiten sind bereits im Kinderbetreuungsjahr vor dem Angebot VIF- konformer Öffnungszeiten möglich, wenn diese gesichert mit dem darauffolgenden Kindergartenjahr zur Anwendung kommen.

Für neu geschaffene Einrichtungen und Gruppen, die bereits mit VIF- konformen Öffnungszeiten den Betrieb eröffnen, ist eine Förderung möglich.

7. Kriterien betreffend Verbesserung Betreuungsschlüssel:

- Anhebung der Zahl der Betreuungspersonen pro Gruppe im Verhältnis 1:4 für unter 3-Jährige
- Anhebung der Zahl der Betreuungspersonen pro Gruppe im Verhältnis 1:8 für 3- bis 6-Jährige
- Der entsprechende Betreuungsschlüssel muss über die gesamte Öffnungszeiten gewährleistet sein.
- Für neu geschaffene Einrichtungen und Gruppen, die bereits mit diesen Betreuungsschlüsseln den Betrieb eröffnen, ist ebenfalls eine Förderung möglich.

8. Bei Förderung von Personalkosten sind die erforderlichen Daten, insbesondere eine Zuordnung zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels und/oder VIF-konforme Öffnungszeiten, vom Erhalter in der Verwaltungsanwendung „Kinderbetreuungsdatenbank“ (KIBET) einzutragen

9. Maßnahmen nach § 4 Z 3 lit. a, b und d sind für Kinderkrippen nur förderfähig, wenn im gleichen Kinderbetreuungsjahr keine Förderung nach § 4 Z 1 lit. a erfolgt.

10. Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn die förderfähigen Kosten mindestens EUR 3.000,00 betragen.

§ 6. Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmal- oder Mehrfachzuschuss gewährt.
2. Die Höhe der Förderung der Investitionskosten beträgt 90% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch den in nachstehenden Tabellen für die jeweils angegebene Einheit und den jeweiligen Zeitraum angeführten Betrag. Ausgenommen davon sind Gemeinden bei Förderungen nach § 4 Z 3.

- a. Maximalförderungen zu § 4 Z 1: Schaffung zusätzlicher Plätze, Erreichung der VIF -konformen Öffnungszeiten, Verbesserung des Betreuungsschlüssels, Barrierefreiheit

Maßnahme		Maximalbetrag (EUR)	Einheit
Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kinderkrippen		190.000,00	für alle erforderlichen Räume einer Gruppe
Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kindergärten und Horten		76.000,00	für den Gruppenraum
Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten (für Kinderkrippen und Kindergärten)		22.000,00	pro Gruppe
Personalkostenzuschüsse zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten (für Kinderkrippen und Kindergärten)	Assistenzkraft	45.000,00	pro Vollzeitbeschäftigung und Jahr für maximal drei Betriebsjahre
	Fachkraft	68.000,00	pro Vollzeitbeschäftigung und Jahr für maximal drei Betriebsjahre
Personalkostenzuschüsse Verbesserung Betreuungsschlüssel (für Kinderkrippen und Kindergärten)	Assistenzkraft	45.000,00	pro Vollzeitbeschäftigung und Jahr für maximal drei Betriebsjahre
	Fachkraft	68.000,00	pro Vollzeitbeschäftigung und Jahr für maximal drei Betriebsjahre
Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der Barrierefreiheit (für Kinderkrippen, Kindergärten und Horte)		45.000,00	pro Gruppe

- b. Maximalförderungen zu § 4 Z 2: Neubau, Zubau, Umbau, Sanierung/Modernisierung

Maßnahme		Maximalbetrag EUR)	Einheit
Errichtung von Gruppenräumen, sofern keine neuen Plätze geschaffen werden	Neubau	60.000,00	pro Gruppe
	Umbau	40.000,00	pro Gruppe
Errichtung von Küche samt Essbereich	Neubau	20.000,00	für je drei Gruppen
	Umbau	12.000,00	für je drei Gruppen

Maßnahme		Maximalbetrag EUR)	Einheit
Errichtung von sanitären Einrichtungen	Neubau	20.000,00	für je drei Gruppen
	Umbau	12.000,00	für je drei Gruppen
Errichtung von Bewegungsräumen	Neubau	30.000,00	pro Bewegungsraum
	Umbau	18.000,00	pro Bewegungsraum
Errichtung von erforderlichen Nebenräumen	Neubau	10.000,00	pro Nebenraum
	Umbau	6.000,00	pro Nebenraum
Sanierung und Modernisierung		20.000,00	pro Gruppe, max. EUR 80.000 pro Kinderbetreuungseinrichtung innerhalb des RL-Zeitraumes

c. Maximalförderungen zu § 4 Z 3: Räumliche Qualitätsverbesserung/Struktur

Maßnahme		Maximalbetrag EUR)	Einheit
Ausstattung für alle Räume gem. § 4 Z 3 lit.a		5.000,00	pro Gruppe
Ausstattung des Ess- und Mittagsbereiches gem. § 4 Z 3 lit. b des Außenspielbereiches gem. § 4 Z 3 lit. c, oder sonstige Anschaffungen gem. § 4 Z 3 lit. d		15.000,00	bis drei Gruppen
		30.000,00	ab vier Gruppen

Für Gemeinden beträgt die Höhe der Förderung den jeweiligen Prozentsatz der förderfähigen Kosten auf Grundlage der Finanzkraft der Gemeinde laut nachstehender Tabelle, maximal jedoch den in der Tabelle laut § 6 Z 2 lit. c für die jeweils angegebene Einheit angeführten Betrag für den Geltungszeitraum dieser Richtlinie. Die Finanzkraft einer Gemeinde bestimmt sich nach der Finanzkraft pro Einwohner im Verhältnis zur Landesdurchschnittskopfquote ohne die Landeshauptstadt Innsbruck zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Berechnung der Finanzkraft erfolgt nach den in diesem Jahr für die Kostentragung zwischen den Gemeinden anzuwendenden Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes.

Finanzkraft der Gemeinde im Verhältnis zum Landesdurchschnitt	Prozentsatz der Förderung
weniger als 80%	90% der förderfähigen Kosten
zwischen 80% und 89,9%	80% der förderfähigen Kosten
zwischen 90% und 99,9%	70% der förderfähigen Kosten
zwischen 100% und 110,9%	60% der förderfähigen Kosten
zwischen 110% und 119,9%	50% der förderfähigen Kosten
über 120%	40% der förderfähigen Kosten

3. Die Fördersummen von Investitionskosten für Waldkindergärten betragen maximal 60% der in der Richtlinie angegebenen Maximalbeträge.

§ 7. Nicht förderbare Kosten

1. Sanierung/Modernisierung:

Folgende Maßnahmen werden nach § 4 Z 2 lit. b nicht gefördert:

- Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Geschirr und Hygieneartikel,
- Endreinigungskosten,
- Personal- und Mietkosten,
- Verpflegungskosten für Arbeiter*innen,
- Kosten, die in Zusammenhang mit allfälligen Feierlichkeiten aus Anlass der Inbetriebnahme der geförderten Räumlichkeiten stehen,
- Fassadensanierung, Isolierung,
- Türschließenanlagen,
- Reparaturen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen,
- Maßnahmen im Außenbereich,
- Planungs- und Architekturkosten,
- Objektsicherheit (Rauchmelder/Brandschutz, Blitzschutz etc.).

Eine Sanierung und Modernisierung ist zudem für folgende Bereiche nicht möglich:

- Gangbereich,
- Garderobe,
- Stiegenhaus.

2. Räumliche Qualitätsverbesserung/Struktur

Folgende Maßnahmen werden nach § 4 Z 3 nicht gefördert:

- Spiel-, Beschäftigungs- und Werkmaterialien,
- Musikinstrumente,
- Verbrauchsgüter,

- Gebrauchsgegenstände, wie z.B.: Decken, Pölster, Tisch- und Bettwäsche, Geschirr,
- Besteck,
- Kochtöpfe und Küchenergänzungsgeräte wie Kochlöffel oder Schneidbretter,
- Erhaltungsarbeiten,
- TÜV-Überprüfung,
- IT-Ausstattung,
- Kinderwägen, Buggys,
- Bepflanzungen.

§ 8. Verfahrensbestimmungen

1. Anträge:

Förderanträge sind vor Beginn der beantragten Maßnahme elektronisch mittels Onlineformular bzw. in der von der Förderstelle vorgesehenen Form bei der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen. Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zusätzliche Personalstunden zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten oder zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels geleistet werden, wird die Förderung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ab dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrags gewährt.

Zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderantrags gemäß § 4 Z 1 lit. a und § 4 Z 2 lit. a muss die Genehmigung der Planunterlagen gemäß § 12 TKKG bereits vorliegen.

Förderanträge, welche ausschließlich Maßnahmen nach § 4 Z 3 enthalten, sind spätestens vier Wochen nach Umsetzung der Maßnahme einzubringen.

2. Unterlagen:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Projektbeschreibung inklusive Kostenkalkulation,
- Erklärung über beantragte, bereits zugesagte oder gewährte Förderungen,
- nähere Angaben zum*zur Fördernehmer*in wie Firmenbuch-, Vereinsregisterauszug, Vereinsstatuten,
- Kostenvoranschlag eines Sachverständigen bei Förderansuchen gemäß § 4 Z 1 lit. d,
- bei Fördernehmern iSd § 3 Z 2 zusätzlich eine Bestätigung der kostenfreien Bereitstellung der förderbaren Räumlichkeiten.

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

3. Förderentscheidung:

- a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen.
- b. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

- c. Für die Entscheidung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Antrages maßgeblich.
- d. Die Zusage erfolgt nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel.
- e. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

4. Fördervereinbarung

- a. Über das zu fördernde Projekt ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen, die (der) folgende wesentlichen Inhalte aufweisen muss:
 - Fördernehmer*innen und Fördergeber,
 - Art, Höhe und Laufzeit der Förderung
 - Auszahlungsmodalitäten,
 - erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Vorlage von Zwischen- und Abschlussberichten,
 - erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich des Verpflichtungszeitraums,
 - Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen.
- b. Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.

5. Auszahlung

- a. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorliegen der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung und nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:
 - aa. für bauliche Maßnahmen:
 - Die Auszahlung der ersten Rate in Höhe von maximal 50% des zuerkannten Förderbetrages erfolgt frühestens mit Baubeginn. Für die Auszahlung der Rate ist der Zeitpunkt des Einlangens der Anzeige über den Baubeginn maßgeblich.
 - Die Auszahlung der zweiten Rate in Höhe von maximal 50% des zuerkannten Förderbetrages erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung, gemäß der Fördervereinbarung. Für die Auszahlung der zweiten Rate ist der Zeitpunkt des Einlangens der vollständigen Abrechnung maßgeblich.
 - bb. für Personalkosten:

Die Auszahlung des zuerkannten Förderbetrages erfolgt nach Maßgabe der Fördervereinbarung.
 - cc. für sonstige Investitionskosten:

Die Auszahlung des zuerkannten Förderbetrages erfolgt nach Maßgabe der Fördervereinbarung.
- b. Auf die Auszahlung besteht kein klagbarer Anspruch.
- c. Der*die Fördernehmer*in hat die förderbaren Kosten der Förderstelle gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung entsprechend nachzuweisen.

- d. Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.

§ 9. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 10. Übergangsbestimmungen

1. Ansuchen für Förderzeiträume bis 28.02.2023 werden nach der bisherigen Richtlinie Ausbau und Qualitätsverbesserung des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes vom 15.08.2022 abgewickelt.
2. Ansuchen für Förderzeiträume beginnend ab 01.03.2023 werden nach der vorliegenden Richtlinie abgewickelt.

§ 11. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2023 in Kraft und gilt bis 31.08.2027. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Ausbau und Qualitätsverbesserung des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes vom 15.08.2022 außer Kraft.